

BGE 102 III 109

Bundesgericht (BGE), 1976-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_102_III_109

FR: ATF 102 III 109

IT: DTF 102 III 109

Regeste

Regeste Betreuungshandlungen während der Nachlassstundung (Art. 297 SchKG). 1. Während der Dauer der Nachlassstundung darf eine Betreuung auf Faustpfandverwertung nicht fortgesetzt werden (Erw. 1). 2. Werden in einer Betreuung für Mietzinsforderungen die auf Begehren des Vermieters retinierten Gegenstände während der Stundung durch ein Bardepot ersetzt, so darf dieses Depot dem betreibenden Vermieter einstweilen nicht ausbezahlt werden (Erw. 2).

Regeste Actes de poursuite pendant la durée du sursis concordataire (art. 297 LP). 1. Une poursuite en réalisation d'un gage mobilier ne peut pas être continuée pendant la durée du sursis concordataire (consid. 1). 2. Si les objets frappés d'un droit de rétention à la requête du bailleur dans une poursuite pour créances de loyer sont remplacés durant le sursis concordataire par un dépôt en espèces, ce dépôt ne peut provisoirement pas être versé au bailleur poursuivant (consid. 2).

Regesto Atti esecutivi durante la moratoria concordataria (art. 297 LEF). 1. Un'esecuzione in via di realizzazione del pegno manuale non può essere continuata durante la moratoria concordataria (consid. 1). 2. Se gli oggetti colpiti da un diritto di ritenzione su richiesta del locatore in un'esecuzione per crediti derivanti da pigioni sono sostituiti durante la moratoria concordataria con un deposito in contanti, tale deposito non può provvisoriamente essere versato al locatore che ha promosso l'esecuzione (consid. 2).

Erwägungen

E. 1

Der Rekurrent macht vor allem geltend, entgegen der Ansicht der Vorinstanz könne eine Betreuung auf Faustpfandverwertung während der Nachlassstundung fortgesetzt werden. Das Betreibungsamt dürfe daher die Verteilung des deponierten Betrages nicht verweigern. Diese Auffassung widerspricht indessen dem klaren Wortlaut von Art. 297 SchKG. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung kann während der Nachlassstundung gegen den Schuldner eine Betreuung weder angehoben noch fortgesetzt werden. Grundsätzlich ist demnach während der Stundung jede Betreuungshandlung verboten (vgl. auch Art. 56 Ziff. 4 SchKG). Der erst anlässlich der Revision von 1949 ins Gesetz aufgenommene Art. 297 Abs. 2 SchKG enthält die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Danach ist auch während der Stundung die Betreuung auf Pfandverwertung für grundpfändlich gesicherte Forderungen zulässig. Die Betreuung auf Faustpfandverwertung wird dagegen in der Ausnahmebestimmung nicht erwähnt und fällt daher unter das Verbot von Abs. 1. Diese unterschiedliche Behandlung von Grund- und Faustpfandforderungen lässt sich dadurch rechtfertigen, dass es den Grundpfandgläubigern gestattet sein muss, auch während der Stundung die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- und Pachtzinsforderungen (Art. 806

ZGB) zu erreichen. Angesichts der langen Verwertungsfristen bei der Betreuung auf Grundpfandverwertung erscheint es zudem als sinnvoll, dass die Gläubiger durch die Stundung nicht daran gehindert werden, die spätere Verwertung der Pfandliegenschaft durch das Betreibungsamt in die Wege zu leiten (BGE 84 III 111). Dieser Gesichtspunkt spielt bei der Faustpfandbetreuung nicht die gleiche Rolle.

E. 2

In zweiter Linie bringt der Rekurrent vor, die Verteilung des an die Stelle der retinierten Gegenstände getretenen Bardepots sei keine durch Art. 297 SchKG verbotene Betreuungshandlung. BGE 102 III 109 S. 112 wie es sich damit verhält, kann indessen offen bleiben. Denn dieses Depot wurde erst am 9. Oktober 1975, also nach Bewilligung der Nachlassstundung, geleistet. Im Zeitpunkt der Stundungsbewilligung war demnach die Retentionsbetreuung noch nicht so weit gefördert, dass sie im Sinne von BGE 83 III 135 ff. ohne weitere Förmlichkeit durch Ausbezahlung der an die Stelle der retinierten Gegenstände getretenen Summe hätte beendet werden können. War aber in jenem Zeitpunkt die Verwertung noch nicht durchgeführt bzw. das Depot noch nicht geleistet, so durfte die Betreuung auf jeden Fall nicht fortgesetzt werden. Die spätere Ersetzung der retinierten Gegenstände durch einen Barbetrag ändert daran nichts. Dispositiv Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.